

Teil 2: Grundlagen bei Unterkunftsvermittlung

§ 1 Gegenstand

Gegenstand eines Vertrages zur Unterkunftsvermittlung ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen durch die wito gmbh in den Bereichen Zimmervermittlung für einen Anbieter (Beherberger) zu diesen Geschäftsbedingungen.

Die Reservierungsstelle (wito gmbh) wird im Rahmen eines Vertrages mit einem Anbieter ausschließlich vermittelnd tätig. Die Verträge über die Beherbergungsleistung kommen zwischen dem Anbieter und dem jeweiligen Gast zustande. Der Anbieter hat also unmittelbare Ansprüche aus dem Beherbergungsvertrag nur gegenüber dem Gast.

Der Anbieter ermächtigt die wito gmbh mit der Vermittlung seiner Leistungen. Die Zahlungsabwicklung für diese Vermittlung erfolgt zu den unter § 8 beschriebenen Bedingungen.

Der Stammdatenerfassungsbogen wird Bestandteil des Vertrages zwischen dem Anbieter und der wito gmbh und ist bei jeder Änderung der dort angegebenen Stammdaten vom Anbieter zu aktualisieren. Die Änderungen sind der wito gmbh bekannt zu geben.

Der Anbieter versichert mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die Objekte, die im Stammdatenerfassungsbogen angegeben sind, zu vermieten, und dass er die Vermittlungsbedingungen, insbesondere die dem Stammdatenbogen beigefügten Mindestanforderungen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Für das entrichtete Entgelt wird der Anbieter in die Print- und Onlineausgabe des Übernachtungsverzeichnisses aufgenommen. Die Aufnahme in die Printausgabe erfolgt in der jeweils nächsten Auflage.

§ 2 Laufzeit

Der Vertrag läuft vom 01. Juli – 30. Juni des Folgejahres. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni schriftlich gekündigt wird.

Sollte ein Anbieter zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni in den Anbieter-Pool der wito gmbh aufgenommen werden, so halbiert sich das zu entrichtende Entgelt. Ab dem 01. Juli ist dann der Betrag für das kommende Jahr zu leisten. Die Rechnung wird dem Anbieter jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zugesandt.

§ 3 Kontingent

Der Anbieter stellt der wito gmbh für die Zimmervermittlung das im Stammdatenerfassungsbogen angegebene Kontingent zur Verfügung. Auf dieses Kontingent kann der Anbieter nach Rücksprache mit wito gmbh zurückgreifen, soweit auf das oder die entsprechenden Zimmer noch keine Angebote oder Vermittlungen über die wito gmbh erfolgt sind. Eine Erhöhung des Kontingents durch den Anbieter ist jederzeit durch Meldung per Fax oder Brief an die wito gmbh möglich.

§ 4 Anreise nach 20:00 Uhr

Die Zimmer, welche über die wito gmbh vermittelt wurden, sind bis 20:00 Uhr für den Gast freizuhalten. Danach sind diese Zimmer für den Anbieter wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert.

§ 5 Umbuchungen

Für Umbuchungen von Leistungen, die über die wito gmbh vermittelt worden sind, verlangt der Anbieter keine Gebühren. Als Umbuchungen zählen folgende Änderungen: Name des Gastes, zusätzliche Leistungen, Ankunfts- und/oder Abreisetermine für gleichbleibende und verlängerte Aufenthaltsdauer.

§ 6 Buchungsbestätigung

Die Bestätigung der an diesem Tag getätigten Buchungen im Bereich Zimmervermittlung erfolgt an den Anbieter am selben Tag per Fax oder Brief. Bei kurzfristigen Anreiseterminen erfolgt ein telefonisches Avis an den Anbieter durch die wito gmbh.

§ 7 Haftung

Die wito gmbh trifft aus seiner Vermittlungstätigkeit keine wie immer geartete Haftung, ausgenommen Schadensverursachung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Der Anbieter haftet für Leistungsmängel gegenüber der wito gmbh. Solch ein Leistungsmangel liegt z.B. vor, wenn die im Stammdatenerfassungsbogen erwähnten Einrichtungen und Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der gesamten Vertragsdauer nicht in betriebssicherem Zustand befinden. Ein solcher Leistungsmangel berechtigt die wito gmbh zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß § 9.

Der Anbieter haftet gegenüber dem Gast, insbesondere dann, wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Gast überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Anbieter dafür Sorge zu tragen hat, die Avisierung von Buchungen per Fax immer technisch sicherzustellen und diese Buchungen zu berücksichtigen. Im Übrigen haftet der Anbieter gegenüber dem Gast gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die wito gmbh wird den Anbieter unterrichten, wenn in Folge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt gegenüber der wito gmbh erhoben werden. Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird die wito gmbh dem Anbieter den Streit verkünden. Wird der Anspruch in einem solchen Fall gegen die wito gmbh gerichtlich zuerkannt, so hat der Anbieter der wito gmbh den im Urteil festgesetzten Betrag sowie die Gerichts- und Anwaltskosten zu erstatten, soweit die Leistungsmängel für den Kundenanspruch ursächlich waren. Dasselbe gilt für die vergleichsweise sowie eine auf dem Kulanzwege vereinbarte Regelung von Ansprüchen des Gastes, wenn es im Interesse der wito gmbh und des Anbieters lag, eine gerichtliche Entscheidung zu vermeiden. Eine eventuelle Regelung von Ansprüchen auf dem Kulanzweg wird zwischen der wito gmbh und dem Anbieter abgestimmt.

§ 8 Entgelte für die Teilnahme und Zahlungsabwicklung

Für die Aufnahme in den Anbieter-Pool ist eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese ist vom Anbieter nach Zahlungsaufforderung Anfang Juli an die wito gmbh zzgl. USt zu entrichten. Sollte die Aufnahme zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni eines Jahres erfolgen, wird eine gesonderte Rechnung erstellt.

Diese Entgelte betragen für:

- Privatvermieter 75 Euro im Jahr zzgl. der gesetzl. USt.
- Pensionen 150 Euro im Jahr zzgl. der gesetzl. USt.
- Hotels 300 Euro im Jahr zzgl. der gesetzl. USt.

Eine Erhöhung der genannten Entgelte durch die wito gmbh ist aus sachlich gerechtfertigten insbesondere wirtschaftlichen Gründen jeweils für ein neues Vertragsjahr möglich. Sollte die Anhebung aller unter § 8 genannten Entgelte mehr als 10 % betragen, berechtigt dies den Anbieter zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages für das neue Jahr.

§ 9 Kündigung durch die wito gmbh

Die wito gmbh kann einen Vertrag fristlos kündigen, wenn der Anbieter in einem Maße gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, dass Sie unter Berücksichtigung der Interessen der Gäste eine weitere Zusammenarbeit mit dem Anbieter unzumutbar macht. Kündigungsgründe können sein:

- Eröffnung des Konkurses oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens
- Leistungsmangel gemäß § 7.
- andere erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltige Beschwerden durch Gäste; wiederholte, verspätete Zahlungen der Gebühren/Entgelte nach schriftlicher Mahnung.

§ 10 Vertragsänderung

Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 11 Vertragsbeginn

Verträge im Zusammenhang Unterkunftsvermittlung werden gültig mit dem Tage der Gegenzeichnung durch beide Vertragsparteien.